



Anhang zur Studienordnung

Computational Linguistics and Language Technology

Master

Major 90 (Master of Science UZH in Computerlinguistik), konsekutiv

Das Major-Studienprogramm Computational Linguistics and Language Technology 90 kann nicht kombiniert werden mit den Minor-Studienprogrammen Computational Linguistics and Language Technology 30 oder Digitale Linguistik 30.

Zulassungsvoraussetzungen

Eine Zulassung ohne Auflagen erfolgt mit dem Bachelorabschluss im Major- oder Minor-Studienprogramm Computerlinguistik und Sprachtechnologie der Universität Zürich.

Für das Studium des Master Major 90 Computational Linguistics and Language Technology qualifiziert grundsätzlich ein Bachelorabschluss der Studienrichtungen Linguistik oder Informatik. Eine Zulassung mit einem Abschluss in einer anderen Studienrichtung ist grundsätzlich möglich. Falls vorausgesetzte Kompetenzen fehlen, kann unabhängig von der Studienrichtung eine Zulassung mit Auflagen erfolgen. Die Auflagen werden sur dossier anhand des fachlichen Anforderungsprofils definiert.

Fachliches Anforderungsprofil

Die vorausgesetzten Kompetenzen entsprechen Inhalten des Bachelor Minor-Studienprogramms Computerlinguistik und Sprachtechnologie. Der Umfang der Auflagen beträgt maximal 60 ECTS Credits.

Studienplan

Bestehensvoraussetzungen

- Mindestens 90 ECTS Credits aus dem Programm.
- Mindestens 50% der Studienleistungen benotet, darunter die Masterarbeit.
- Mindestens 45 ECTS Credits aus dem Angebot der Universität Zürich.
- Pro Modulgruppe müssen Module gemäss den folgenden Beschreibungen absolviert werden:

Modulgruppe	Beschreibung der Bestehensvoraussetzung pro Modulgruppe oder modulgruppenübergreifend	Modultypen in Modulgruppe
Scientific Specialization	mind. 6 ECTS Credits	W
Core Modules of Computational Linguistics and Language Technology	mind. 24 ECTS Credits	WP W
Computer Science	[keine Mindestanforderung]	WP W
Computational Linguistics and Language Technology in Practice	mind. 6 ECTS Credits aus Wahlpflichtmodulen	WP W
Other Curricular Modules	[keine Mindestanforderung]	WP W
Abschlussarbeit	Masterarbeit im Umfang von 30 ECTS Credits	P
Die Differenz auf 90 ECTS Credits muss ergänzt werden mit frei wählbaren Leistungen aus allen Modulgruppen des Programms.		

P: Pflichtmodul – WP: Wahlpflichtmodul – W: Wahlmodul

Wirksamkeit und Gültigkeit

In Kraft seit dem 1. August 2026. Gültig für alle Studierenden, die das oben genannte Programm am 1. August 2026 oder später begonnen haben. Erlassen durch die Fakultätsversammlung am 19. April 2024, genehmigt durch die Erweiterte Universitätsleitung am 21. Mai 2024.